



Gemeinde Puch bei Weiz
Bezirk Weiz, Stmk.
8182 Puch bei Weiz 100
Tel.Nr.: 03177-2222
Fax-Nr.: 03177-2222-16
www.puch-weiz.gv.at
gde@puch-weiz.gv.at

Puch bei Weiz, 29.04.2025

GZ: 445/2025-12
Gegenstand: Zu- und Umbau beim best. Wohnhaus im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung, das in ihrer standörtlichen Zuordnung betriebstypisch ist.

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.04.2025 haben

Bürg Johannes, Elz 86, 8182 Puch bei Weiz u. Bürg Cornelia, Elz 86, 8182 Puch bei Weiz

gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr: 59/1995 idgF, um die Erteilung der Baubewilligung für den

**Zu- und Umbau beim best. Wohnhaus im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung,
das in ihrer standörtlichen Zuordnung betriebstypisch ist.**

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück(en) Nr.: **556**, KG **68209 Elz**, EZ: **132** angesucht.

Hierüber werden im Sinne des § 25 Stmk. BauG und §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idgF die Verhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen/auf Antrag für

Mittwoch, den 21.05.2025 mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

(Elz 86) um **13:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bgm.in Gerlinde Schneider

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG idgF behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Verhandlung während der Amtsstunden (täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr, montags und freitags von 14:00 bis 17:00 Uhr) im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.